

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, 7. September 2009
GZ 302.007/001-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das
Sicherheitspolizeigesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 7. August 2009, GZ BMI-LR1335/0001-III/1/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, und teilt mit, dass im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen hält der Rechnungshof fest:

- Den Erläuterungen zufolge kann eine Abschätzung mangels ausreichender Kennzahlen und der Neuartigkeit der Regelungen nicht vorgenommen werden. Nachdem der Erwerb, der Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Produkten nach der geltenden Rechtslage bewilligungspflichtig ist, wäre nach Ansicht des Rechnungshofes zumindest für das Jahr 2008 die Anzahl der erteilten Bewilligungen erfassbar und als Grundlage für eine Kostenschätzung heranzuziehen gewesen.
- Die Höhe der Gebühren und Verwaltungsabgaben wird in den Erläuterungen nicht dargestellt. Es wird lediglich ausgeführt, dass aufgrund der Ausstellung der vor gesehenen Bewilligungen in diesem Bereich Mehreinnahmen zu erwarten seien.

GZ 302.007/001-S4-2/09



Seite 2 / 2

Aus der Sicht des Rechnungshofes wäre auf Basis der im Jahr 2008 erteilten Bewilligungen auch eine Schätzung der Mehreinnahmen im Bereich der Gebühren und Verwaltungsabgaben möglich gewesen.

Zudem kann dem Entwurf nicht entnommen werden, ob eine gesonderte Gebühr für die Bestätigung der Verlässlichkeit vorgesehen oder ob diese in der Gebühr für das Bewilligungsverfahren enthalten ist.

- Weiters fehlen Hinweise auf allfällige Gebühren und Entgelte für die Veranstaltung der Pyrotechniklehrgänge durch die Sicherheitsakademie.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: